



10-1-6317

Der Markt Hirschaid hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.09.2013 die folgende Satzung erlassen:

Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Hirschaid (Anlagensatzung – AnIS)

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Flächen und deren Bestandteile:

1. die vom Markt Hirschaid angelegten und unterhaltenen öffentlichen Flächen, insbesondere der Park zwischen dem Rathaus und der Straße „Leimhüll“,
2. die Sport- und Spielflächen sowie sonstige Freizeitflächen,
3. die Kinderspielplätze und Friedhöfe,
4. das Kfz-Parkdeck (ober- und unterirdisch) und die sonstigen öffentlichen Kfz-Stellplätze,
5. die Bushaltestellen und die dazugehörigen Bauwerke,
6. die Umgriffsflächen bzw. Vorplätze des Rathauses und der sonstigen öffentlichen Gebäude, die im Eigentum des Marktes Hirschaid stehen.

(2) Einrichtungen der öffentlichen Flächen und deren Bestandteile im Sinne des Abs. 1 sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der öffentlichen Flächen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.),
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots, u. ä.),
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung im Gehege, Nistkästen und dgl.) und
4. alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und Wasseranlagen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten öffentlichen Flächen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind nachfolgend als „öffentliche Anlagen“ bezeichnet.

§ 2a Allgemeine Verhaltensregeln in den öffentlichen Anlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird nicht in allen öffentlichen Anlagen gestreut oder geräumt. Der Markt Hirschaid haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) In den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Radfahren, Reiten sowie das Fahren mit Skateboards, Inline-Skates und Rollschuhen; ausgenommen hiervon sind Straßen, Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen, das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen.;
3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können; ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich für die Ausübung von Sport freigegeben sind;
4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzen teilen, Sand, Erde und Steinen;
5. das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen sowie das Baden in Gewässern;
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
8. die Beschädigung von öffentlichen Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen, durch Hundekot, durch Beschriftung, Bemalung und ähnlichem;
9. das Grillen, das Errichten von offenen Feuerstellen (ausgenommen ist das Grillen und sind solche Feuerstellen, auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten und Feuerstellen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr) sowie das Abbrennen und Verbrennen von Gegenständen, ausgenommen Rauchen,
10. der Genuss von Drogen und der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses;
11. das Betteln in jeglicher Form;
12. das Verrichten der Notdurft;
13. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
14. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
15. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln.

§ 2b Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt oder die öffentlichen Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde sind stets an einer höchstens 3 Meter langen und reißfesten Leine zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzenbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) In umfriedeten öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist (z.B. Friedhöfe).
- (5) Es ist verboten, öffentliche Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (6) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Absatz 5 eine öffentliche Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (7) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 und 4 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 3 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung (Ausnahmebewilligung) von den Verboten des § 2a Abs. 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Anlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann mehrmals verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 2a Abs. 4 Nr. 7 neben den Auswirkungen auf den Zweck der öffentlichen Anlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann für jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung für § 2a Abs. 4 Nr. 6 und Nr. 7 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
 1. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 7 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
 2. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(6) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsform oder ein unabwiesbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(7) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 a

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von gemeindlichen Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als öffentliche Anlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Aus Gründen der Reinhaltung der öffentlichen Anlagen und der Abfallvermeidung ist bei Veranstaltungen die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck nicht erlaubt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

(4) Die Erlaubnis ist stets mitzuführen.

(5) Im Übrigen bleiben die Rechte des Marktes Hirschaid als Eigentümerin der als öffentliche Anlagen gewidmeten Grundstücke unberührt.

§ 4

Benutzung der Kfz-Stellplätze

(1) Die öffentlichen Kfz-Stellplätze, insbesondere das Parkdeck nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dienen den Benutzern ausschließlich zum Zweck des Parkens von Fahrzeugen im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Der Aufenthalt ist nur zu diesem Zweck gestattet. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt.

Es können durch Benutzungsregelungen Festlegungen über

1. nutzungsberechtigte Personen
2. Art, Form und Dauer der Nutzung
3. die zeitliche Beschränkung des Parkens
4. den Ausschluss einzelner Fahrzeugarten
5. sonstige Maßnahmen, Gegebenheiten oder Verhaltensweisen

getroffen werden.

Bestimmungen oder Benutzungsregelungen sind durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.

(2) Der Markt kann im Einzelfall auf Antrag oder bei Bedarf Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen; die Vorschriften des § 3 (Ausnahmegewilligung) gelten entsprechend.

§ 5a

Benutzung der Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von

9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt wurden.

(3) Der Markt kann im Einzelfall auf Antrag oder bei Bedarf Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen; die Vorschriften des § 3 (Ausnahmebewilligung) gelten entsprechend.

§ 5b Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren öffentlichen Anlagen (Spielplätze, Friedhöfe, Sportplätze u. ä.) ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Hirschaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
2. eine im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die in dieser Satzung aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt;

2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 2), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7);
3. einer nach § 4, § 5 a + b oder § 6 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt;
4. auf Kfz-Stellflächen unerlaubt parkt oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen abstellt (§ 4 Abs. 1);
5. einer Benutzungssperre zuwiderhandelt;
6. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
7. einer nach § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet;
8. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Folgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 11 Bestehende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Nutzung von Flächen im Bereich von öffentlichen Anlagen bestehen, finden Sie die §§ 2 und 3 dieser Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen, der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der sonstigen öffentlichen Flächen vom 20.03.1998, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.11.2001 außer Kraft.

Hirschaid, den 30.09.2013
MARKT HIRSCHAID
Schlund
Erster Bürgermeister